

# **Betriebssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Unkel**

vom 06.05.1997 (einschl. der 7. Änderungen)

Die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Unkel hat die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Zweck des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel wird nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Aufgabe des Zweckverbandes ist der Bau, die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung näher bezeichneten Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.  
Weiterhin ist das im Gebiet des Zweckverbandes anfallende Abwasser zu sammeln, schadlos abzuleiten, zu reinigen und zu beseitigen. Hierzu zählt auch die Schlammbehandlung und -verwertung, Klärgasgewinnung, Verstromung und Eigenstromerzeugung. Weitere Aufgabe ist der Bau, die Unterhaltung und Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet
3. Der Zweckverband kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
4. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Satzung dem Vorstand übertragen werden:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,

4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
5. Festlegung von Klärschlamm- und Fäkalschlammannahmegebühren,
6. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
7. Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
8. Mittel- und langfristige Planungen,
9. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 15.500,--EUR im Einzelfall,
10. Auflösung des Verbandes,
11. Aufnahme neuer Mitglieder,
12. Änderung des Entsorgungsgebietes

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen.

Die Verbandsmitglieder sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Mitteilung des Tagungsortes und der Tagungszeit vom Verbandsvorsteher einzuladen.

### **§ 4**

#### **Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.
4. Der Verbandsvorsteher kann in Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung in Abstimmung mit seinem Stellvertreter entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

5. Dem Vorstandsvorsteher obliegt die laufende Betriebsführung des Zweckverbandes. Hierzu gehören insbesondere:
  - 5.1 Die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - 5.2 Der Einsatz des Personals,
  - 5.3 Der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.500,--EUR nicht übersteigt.
6. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr.
7. Der Vorstandsvorsteher legt der Versammlung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht vor.
8. Der Vorstandsvorsteher kann seine Befugnisse, insbesondere die laufende Betriebsführung, ganz oder teilweise auf Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung und Dritte übertragen.

## **§ 5**

### **Investitionskostenumlage**

1. Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen.
2. Die Kosten für den Ausbau tragen die Verbandsgemeinden Linz und Unkel je zur Hälfte. Die Berechnung ist alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **§ 6**

### **Betriebskostenumlage**

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der betriebseigenen Anlagen sowie für die Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage.
2. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der verbandseigenen Anlagen und des Pumpwerkes Rheinbreitbach werden aus der Schmutzfrachtberechnung über die ermittelten CSB-Frachten Stand 2013 abgerechnet.

- 2.1 Auf die Verbandsgemeinde Unkel entfallen 50,6% und auf die Verbandsgemeinde Linz 49,4%.
- 2.2 Die Überprüfung der Abrechnungsgrundlage soll immer dann erfolgen, wenn die der Schmutzfrachtberechnung zugrunde liegenden Daten sich erheblich verändern. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn
  - zusätzliche abflusswirksame Flächen durch die Neuerschließung von Gewerbe- und/oder Baugebieten im Mischsystem entstehen
  - abwasserintensives Gewerbe angesiedelt wird
  - Flächen vom Mischsystem in Trennsystem umgebaut werden.
- 2.3 Der Kostenschlüssel für Investitionen und Ersatzbeschaffungen wird auf 50 : 50 (jeweils hälftig VG Unkel und VG Linz am Rhein) festgesetzt.
- 2.4 Die Grundlagendaten werden alle 10 Jahre überprüft.
- 2.5 Die Beschlussfassung im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung hat die unter Ziffer 2 aufgeführten Eckpunkte zu enthalten.
3. Die Abwasserabgabe wird entsprechend der in Absatz 2 genannten Berechnung umgelegt.
4. Anfallende Kosten für Maßnahmen nach § 1 Ziffer 1.8 der Verbandsordnung, wie der Bau, die Unterhaltung und Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet werden dem jeweiligen Abwasserwerk in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Kassenführung, Buchführung**

1. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden über ein Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein geführt.
2. Die Bücher des Zweckverbandes werden nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstandsvorsteher rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Jahresabschluss**

1. Für den Schluss eines jedes Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
2. Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen und der Versammlung vorzulegen.

## **§ 10 Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder oder an sonstige Körperschaften oder Eigenbetriebe sind angemessen zu vergüten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Linz am Rhein, 24.11.2016

\_\_\_\_\_  
Hans-Günter Fischer  
Verbandsvorsteher

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Versammlung (34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel geltend gemacht worden ist.